

I. Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats

vom Gymnasium Friedrich II; Lorch

und

II. Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter

am Gymnasium Friedrich II; Lorch

Inhaltsverzeichnis

Was wird vom Elternbeirat erwartet ?.....	4
I.Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirats vom Gymnasium FII im März 2015	5
1. Abschnitt: Allgemeines.....	5
§1 – Rechtsgrundlagen	5
§2 – Mitglieder.....	5
§3 – Aufgaben	5
2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber	6
§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters	6
§ 5 Sonstige Funktionsinhaber	6
§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung.....	6
§ 7 Wahlleiter	7
§ 8 Wahlfähigkeit	7
§ 9 Wahlverfahren.....	7
§ 10 Amtszeit	8
3. Abschnitt: WAHL DER ELTERNVERTRETER IN DER SCHULKONFERENZ.....	8
§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz.....	8
4. Abschnitt: WAHLANFECHTUNG	9
§ 12 Anfechtungsverfahren.....	9
5. Abschnitt: AUFGABEN DER Funktionsinhaber, SITZUNGEN.....	9
§ 13 Aufgaben	9
§ 14 Sitzungen, Einladungen	10
§ 15 Beratung und Abstimmung.....	10
§ 16 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung.....	11
6. Abschnitt: BEITRAGSERHEBUNG; KASSENFÜHRUNG	11
§ 17 Kostendeckung	11
§ 18 Elternkasse	11
7. Abschnitt: INKRAFTTRETEN	12

§ 19	12
II. Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter des Elternbeirats am Gymnasium FII vom März 2015	13
§ 1 Rechtsgrundlagen	13
§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin	13
§ 3 Vorbereitung der Wahl, Einladung	14
§ 4 Wahlleiter	15
§ 5 Wahlverfahren	15
§ 6 Amtszeit	16
§ 7 Wahlanfechtung	16
§ 8 Inkrafttreten	17

Was wird vom Elternbeirat erwartet ?

(Auszug aus dem Schulgesetz Für Baden-Württemberg (SchG) Fassung vom 1.8.1983)

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mit zu gestalten, nehmen die Eltern

- 1.** in der Klassenpflegschaft,
- 2.** in den Elternvertretungen und
- 3.** in der Schulkonferenz wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit der Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 57 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Es wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen gemäß der Wahlordnung aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

I. Geschäfts- und Wahlordnung **des Elternbeirats vom Gymnasium FII** **im März 2015**

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung vom 01. August 1983 (Gbl. S. 397; K. u. U. 8. 584) und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (Gbl. 5. 236; K. u. U. 5. 353), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1998 (Gbl. 1989, S. 386; K. u. U. 144) gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeines

§1 – Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung (Verordnung des Kultusministeriums vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365,368).

§2 – Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind die gewählten Elternvertreter und ihre Stellvertreter der Klassen 5 bis 10 sowie der Kursstufen I und II.

§3 – Aufgaben

(1) Der Elternbeirat ist die 'Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihnen obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt.

Im Rahmen seiner Aufgabe obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- 1.** die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
- 2.** Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
- 3.** das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
- 4.** für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt
- 5.** an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;

6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;

7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

* - *

2. Abschnitt: Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

(1) Wahlberechtigt sind die gewählten Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter aus den Klassen 5 bis 10 und den Kursstufen I und II.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in §2 genannten Wahlberechtigten. Nicht wählbar sind die in der aktuell gültigen Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter, aufgeführten Personen.

(3) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(4) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von **neun** Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollen Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternbeirat ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 7 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder ein anderes, vom Vorsitzenden benanntes, Elternbeiratsmitglied. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat:

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer — unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. nach erklärter Annahme der Wahl, die Namen und Anschriften der Gewählten, unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten folgende Abstimmungsgrundsätze:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen, ergibt sich auch dabei keine Mehrheit so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit dauert **zwei Schuljahre**.

2. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten folgende Maßgaben:

a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;

b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden;

c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

* _ *

3. Abschnitt: WAHL DER ELTERNVERTRETER IN DER SCHULKONFERENZ

§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und der Stellvertreter zur Schulkonferenz erfolgt jährlich in der 1. Elternbeiratssitzung des neuen Schuljahres. Findet die Wahl des Vorsitzenden vom Elternbeirat und seinem Stellvertreter in gleicher Sitzung statt, sind die Wahlen zur Schulkonferenz nachfolgend durchzuführen. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet;

2. Die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde; die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;

3. derzeit werden 3 Elternvertreter mit ihren Stellvertretern gewählt sowie ein Stellvertreter für den Elternbeiratsvorsitzenden.

4. der Vorsitzende des Elternbeirats ist per Amtes Mitglied der Schulkonferenz und bedarf keiner Wahl. Der Vorsitzende des Elternbeirats wird bei Abwesenheit in der Schulkonferenz durch seinen Stellvertreter vertreten.

5. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Niederschrift festzuhalten und dem Schulleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Sitzungen, Einladungen

(1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in einem Schuljahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

(3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies

a) mindestens drei Mitglieder oder

b) der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

(4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z.B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt:

a) wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.

b) der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 15 Beratung und Abstimmung

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.

(2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, sobald ein(e) Stimmberechtigte(r) dies verlangt.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 16 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

(1) Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Klassenelternvertreter, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten.

(2) Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

* _ *

6. Abschnitt: BEITRAGSERHEBUNG; KASSENFÜHRUNG

§ 17 Kostendeckung

Für die Deckung von notwendigen Kosten wird der Förderverein des Gymnasium Friedrich II angerufen oder der Schulträger.

§ 18 Elternkasse

Auf eine Elternkasse wird verzichtet. Alle entstehenden Kosten werden über den Förderverein des Gymnasium Friedrich II oder den Schulträger abgewickelt.

7. Abschnitt: INKRAFTTRETEN

§ 19

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.03.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.10.1992 mit Änderung vom 16.10.2001 außer Kraft.

Lorch, den 02.März 2015

gez. C.Apel

C.Apel

Vorsitzende des Elternbeirats

gez. P.Schniepp

P.Schniepp

stellv.Vorsitzende des EB

gez.R.Schimkat

R.Schimkat

Schriftführer der Geschäftsordnung

Quellennachweise:

Schulgesetz Baden-Württemberg

Elternbeiratsverordnung

Schulkonferenzordnung

Anhang:

II. Wahlordnung **für die Wahl der Klassenelternvertreter** **des Elternbeirats am Gymnasium FII** **vom März 2015**

(Auszug aus der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985 (K.u.U.S. 353), zuletzt geändert am 28. September 2001 (K.u.U. S.372))

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Nicht wählbar sind:

- 1.** Schulleiter; Stellvertretende Schulleiter und Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
- 2.** Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer; die an der Schule unterrichten;
- 3.** die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes einschließlich ihrer Ehegatten oder Lebenspartner;
- 4.** die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
- 5.** die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

* - *

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 Abs.3 Schulgesetz und die §§ 14 bis 23 Elternbeiratsverordnung.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

(1) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

(2) Wählbar sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind.

Nicht wählbar sind:

1. Schulleiter; Stellvertretende Schulleiter und Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer; die an der Schule unterrichten;
3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes einschließlich ihrer Ehegatten oder Lebenspartner;
4. die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr; das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von **sechs** Wochen nach Beginn des Unterrichts.

(4) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

(5) Die Eltern der Jahrgangsstufen 11 und 12 wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 10 Klassenelternvertreter und Stellvertreter.

§ 3 Vorbereitung der Wahl, Einladung

(1) Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gilt:

1. in neu gebildeten Klassen (Klasse 5) lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter, zur 1.Wahl ein und bereitet sie vor. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer;
2. die Einladung muss schriftlich erfolgen; hierbei ist auf die Wahl hinzuweisen;
3. die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder zugeleitet werden.

(2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 4 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der amtierende Klassenelternvertreter oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt. Dies kann auch der Klassenlehrer sein.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wählbarkeit eingehalten werden.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

- 1.** das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
- 2.** einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben;
- 3.** nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats und dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wahlverfahren

Für das Stimmrecht und die Abstimmungsgrundsätze gelten folgende Maßgaben:

- 1.** Briefwahl ist nicht zulässig;
- 2.** Klassenelternvertreter und Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen; geheime Wahl findet nur auf Antrag statt;
- 3.** bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet das Los;
- 4.** die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung, abzugeben;
- 5.** wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist die Wahl möglichst rasch zu wiederholen.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit dauert **zwei Schuljahre** für die Elternvertreter der Klassenstufen 5 bis 10 und der Kursstufe I und II.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt:
1. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für welche dieser gewählt wurde, vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
 2. bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen; die Vorbereitung der Wahl obliegt einem vom Elternbeiratsvorsitzenden beauftragten Elternvertreter.
- (4) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht.

§ 7 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des §§ 4 bis 6 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt; er sowie der Einsprecher können zu einer Sitzung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eingeladen und mündlich angehört werden.
5. die Entscheidung über den Einspruch ist vom Elternbeiratsvorsitzenden oder dessen Vertreter, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
6. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften gemäß §3 dieser Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen.
7. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 03.03.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle jemals zuvor beschlossenen Wahlordnungen außer Kraft.

Lorch, den 02.März 2015

gez. C.Apel

C.Apel

Vorsitzende des Elternbeirats

gez. P.Schniepp

P.Schniepp

stellv.Vorsitzende des EB

gez. R.Schimkat

R.Schimkat

Schriftführer der Wahlordnung

Quellennachweise:

Schulgesetz Baden-Württemberg

Elternbeiratsverordnung

Schulkonferenzordnung

Anhang: